

IOB

Interessengemeinschaft der in der Zone enteigneten Betriebe e.V.

IOB e.V. – Rhodiusstraße 18 – 51065 Köln

An alle Mitglieder der IOB

Vorsitzender

Geschäftsführer

*Dr. Fritz Rosenberger
Rhodiusstraße 18
51065 Köln*

*Norbert Keверпütz
Oelser Straße 2
53117 Bonn*

*Tel. 0221 / 61 22 38
Fax 0221 / 61 95 19*

Tel. 0228 / 66 96 58

Internet: www.i-o-b.de

Köln, am 16.6.2014

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Mitglieder,

Turnusmäßig berichte ich wie folgt:

1. Jahresversammlung am 28.3.2014 in Bad Godesberg

Auf der diesjährigen Versammlung waren wir wieder unter uns, ergänzt um einige Gäste, zu denen Herr Dr. Madaus gehörte. Zu berichten ist besonders Folgendes:

zu TOP 2 – Bericht des Vorsitzenden

Ich habe wie immer über meine Aktivitäten im abgelaufenen Jahr berichtet. Zu den wiederkehrenden Arbeiten kam im vergangenen Jahr eine zeitraubende Korrespondenz und schriftliche Auseinandersetzung mit Herrn Dr. Wasmuth über die Möglichkeiten einer allgemeinen strafrechtlichen Rehabilitierung. Zur „Unwürdigkeit“ habe ich einige Entscheidungen aus meiner Praxis besprochen. Auf sie komme ich weiter unten zurück.

zu TOP 4 – Bericht des Geschäftsführers

Wir haben zum Jahresbeginn 121 Mitglieder.

Eine Prognose über die Einnahmen und Ausgaben des Jahres 2014 im Vergleich zu den Vorjahren, wie sie Herr Keверпütz auf der Versammlung vortrug, ist als

- Anlage I -

beigefügt.

Sparkasse KölnBonn (BLZ 370 501 98) 2 252 773

IBAN: DE96 3705 0198 0002 2527 73 BIC: COLSDE33

zu TOP 5 – Bericht des Kassenprüfers

Herr Wilms, dem für seine Tätigkeit besonders zu danken ist, verlas den als

- Anlage 2 -

beigefügten Kassenbericht.

zu TOP 7 – Rückgabe beweglicher Gegenstände

Herr Dr. Märker führte in die Problematik mit einem Kurzvortrag ein.

Schwierig sind Recherchen nach bisher unbekanntem Kulturgut. Es gibt gegenwärtig keine rechtliche Handhabe, in öffentlich nicht zugänglichen Depots nach bisher unbekanntem Enteignungsgut zu forschen. Man kann sich also nicht mit der Begründung Zutritt zu einem Depot verschaffen, dort müssten enteignete Kunstgegenstände der Familie lagern, wenn konkrete Kunstgegenstände nicht benannt werden können.

Sind die enteigneten (Kunst-) Gegenstände hingegen benennbar, gibt § 5 AusglLeistG die Handhabe, die Gegenstände zu sichten und herauszuverlangen. Voraussetzung: Feststellung der Berechtigung im Rahmen eines positiven Ausgleichsleistungsbescheids.

zu TOP 7 und 8 – Film „Enteignung auf russisch“

Der Film beeindruckte die Teilnehmer. Die verfilmten Konfiskationen insbesondere von Unternehmen, die sich in Russland bis in die Gegenwart ereignen, beruhen auf der gleichen gewaltbereiten Grundeinstellung der in Russland Verantwortlichen wie die Annexion der Krim.

zu TOP 10 – Verschiedenes

Hervorzuheben ist der erörterte Plan, bei den anderen Enteignetenverbänden zwecks Gründung einer gemeinsamen Fachzeitschrift zu den offenen Vermögensfragen vorzufühlen.

Gegenwärtig gibt es nur noch eine Fachzeitschrift, nämlich die ZOV. Sie erscheint vierteljährlich und kränkelt; eine Einstellung der Zeitschrift hat es schon einmal 2011/2012 gegeben.

Andererseits erscheint eine Fachzeitschrift zu unserer Thematik notwendig. Zum einen dient sie der Information über wichtige Entscheidungen. Zum anderen bietet sie ein Forum, um wichtige Entwicklungen in Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung fachlich zu begleiten und zu kommentieren.

Es wurde beschlossen, dass ich mich mit den anderen noch bestehenden Verbänden in Verbindung setze. Dies habe ich getan; mein an HVL, AfA, ARE und Göttinger Kreis gleichlautend versandtes Schreiben füge ich als

- Anlage 3 -

bei. Die Reaktion auf dieses Schreiben war dünn. Von der ARE und vom Göttinger Kreis bekam ich überhaupt keine Antwort. Die AfA scheint interessiert, hält sich aber zurück, vgl. den als

- Anlage 4 -

beigefügten Brief. Vom HvL erhielt ich im Anschluss an deren Jahresversammlung das als

- Anlage 5 -

beigefügte Schreiben von Frau Salomon, aus dem hervorgeht, dass das HvL, jedenfalls gegenwärtig, nicht interessiert ist.

Ich habe mich darauf mit unserem Mitglied RA Schreiber in Verbindung gesetzt. Herr Schreiber ist der Neffen unseres aktiven und großzügigen Mitglieds Dr. Hans-Wolfgang Tyczka, der möglicherweise bereit ist, sich an der Finanzierung einer Fachzeitschrift zu beteiligen. Herr Schreiber war wie Frau Salomon der Meinung, man solle zunächst die ZOV zu unterstützen versuchen, weil diese am Markt eingeführt ist und den notwendigen Unterbau schon hat, den sich eine neue Zeitschrift erst bilden müsste. Ich habe Herrn Schreiber allerdings darauf aufmerksam gemacht, dass Herr Blümmel, der Herausgeber der ZOV, Unterstützungen seitens der IOB schon einmal abgelehnt hatte (wahrscheinlich deshalb, weil er trotz meiner gegenteiligen Versicherung befürchtet, dass auf die Tendenz der ZOV seitens des Geldgebers früher oder später Einfluss genommen werden könnte).

Herr Schreiber erklärte sich bereit, sich mit Herrn Blümmel in Verbindung zu setzen und noch einmal auszuloten, ob eine Unterstützung der ZOV durch die IOB infrage komme, um die Zeitschrift am Leben zu erhalten und gegebenenfalls ein zweimonatiges anstelle eines vierteljährlichen Erscheinens zu gewährleisten. Ich werde weiter berichten.

2. Strafrechtliche Rehabilitierung

Zur Erinnerung: Besonders Herr Dr. Wasmuth, aber auch einige andere Rechtsanwälte vertreten die Auffassung, alle Konfiskationen in der SBZ der Jahre 1945 bis 1949 hätten auf strafrechtlicher Verfolgung beruht, auch wenn es keine Verurteilung gegeben habe. Die strafrechtlichen Verfolgungen seien großes Unrecht gewesen. Die Betroffenen seien zu rehabilitieren. Anhand der Rehabilitationsentscheidungen könne man nach dem StrRehaG erfolgreich die Restitution des zwischen 1945 und 1949 enteigneten Vermögens beantragen.

Herr Dr. Wasmuth hat diese Meinung kürzlich noch einmal vertreten in der FAZ vom 17.4.2014; den entsprechenden Artikel füge ich, ergänzt um einen Leserbrief hierzu aus der FAZ vom 5.5. 2014 als

- Anlage 6 -

bei.

Die Konstruktion von RA Dr. Wasmuth u.a. krankt m.E. schon daran, dass der Ausgangspunkt nicht zutrifft. Die Enteignungen der Jahre 1945 bis 1949 wie auch die der nachfolgenden Jahre beruhten meist nicht auf strafrechtlichen

Verfolgungen. Maßgebend war vielmehr das von der kommunistischen Ideologie geprägte Ziel, wesentliche Teile allen privaten Vermögens in staatliche Gewalt zu bekommen. Am Anfang stand also nicht die Absicht, mehr oder weniger ungerechtfertigt zu bestrafen, sondern zu konfiszieren.

Strafrechtliche Verfolgungen waren nur ein Mittel, um die Konfiskationen zu „managen“. Den kommunistischen Machthabern ging es meist gar nicht um eine Bestrafung der Betroffenen. Zweck war vielmehr, vor allem die geschäftsführenden Inhaber oder Vorstandsmitglieder der zu enteignenden Vermögen kaltzustellen oder zu vertreiben, um ungestört über das anfangs sequestrierte und später enteignete Vermögen verfügen zu können.

Außer der strafrechtlichen Verfolgung gab es weitere scheinlegale Vorwände für die Konfiskationen in SBZ und DDR. Dazu gehörten, um nur Beispiele zu nennen, die Fiktion, die zu enteignenden Vermögensgegenstände seien „herrenlos“ (weil die Eigentümer in den Westen geflüchtet waren) oder die Auflistung angeblicher Steuerrückstände.

Die Durchsetzung von Restitutionsansprüchen muss daher nach meiner Überzeugung spätestens dann scheitern, wenn nach einer –angenommenen– strafrechtlichen Rehabilitierung die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 StrRehaG zu prüfen sind, wonach ein Folgeanspruch wie der auf (Wiedergutmachung einer Enteignung durch) Restitution davon abhängt, dass die Enteignung auf der strafrechtlichen Verfolgung beruht. Ein entsprechender Nachweis ist m.E. nirgendwo zu führen.

Ich habe daher immer davon abgeraten, für Anträge auf strafrechtliche Rehabilitierungen nur wegen strafrechtlicher Verfolgung Zeit, Nerven und Kosten aufzuwenden. Das Bemühen um strafrechtliche Rehabilitierung sollte vielmehr auf die Fälle konzentriert werden, in denen es veritable Verurteilungen mit der Strafe der Vermögenseinziehung gegeben hat.

Es hat sich herausgestellt, dass Herr Dr. Wasmuth und seine Mitstreiter schon keine strafrechtlichen Rehabilitierungen haben durchsetzen können. Über einschlägige Entscheidungen hatte ich Sie in früheren Rundschreiben zeitnah unterrichtet (u.a. OLG Naumburg ZOV 2009,29; LG Dresden ZOV 2009,246). Nicht ein einziges Gericht hat im Sinne der Antragsteller positiv entschieden.

Namentlich die Rechtsanwälte Dr. Wasmuth, v. Raumer und Gärtner hatten zuletzt noch auf Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts gesetzt. Sie sind dort aber nun ebenfalls gescheitert, vgl. die beiden als

- Anlage 7 -

beigefügten Entscheidungen ZOV 2014,12 und 13. Das BVerfG hat sich nicht einmal die Mühe gemacht, die Zurückweisung der Verfassungsbeschwerden zu begründen.

3. Entscheidungen zu § 1 Abs. 4 AusglLeistG (Unwürdigkeitsklausel)

- a) In einem Urteil vom 13.11.2013 (Az. 1 K 802/10) hat sich das VerwG Chemnitz der Meinung des VerwG Dresden angeschlossen, dass eine Beschäftigung von Zwangsarbeitern aus Polen und der Sowjetunion per se unwürdig macht, es sei denn, es gelingt der Nachweis besonderer zusätzlicher Sozialleistungen des Unternehmens für diesen Personenkreis.
- b) Bei Nachweis von zusätzlichem Essen für Zwangsarbeiter und besonderer sozialer Einstellung des Firmeninhabers wird jedoch auf „Würdigkeit“ i.S. der 1. Alternative des § 1 Abs. 4 AusglLeistG selbst vom VerwG Dresden erkannt (VerwG Dresden vom 23.1.2013, Az. 6 K 1811/11).
- c) Nach einer weiteren Entscheidung des VerwG Chemnitz vom 13.11.2013 (Az. 1 K 1212/10) soll ein (erheblicher) Verstoß gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit bereits vorliegen, wenn ein Bürgermeister Bummelei durch französische Zwangsarbeiter und Ähnliches der Gestapo gemeldet hatte, ohne dass die „Denunziationen“ schwerwiegenden Folgen für die Betroffenen hatte. Die Entscheidung ist genauso wie die andere Entscheidung des VerwG Chemnitz vom 13.11.2013 abzulehnen. Die Denunziation ist ein Erfolgsdelikt; nur bei schwerwiegenden Folgen für den Betroffenen darf sie „als Verstoß gegen die Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit“ gewertet werden (vgl. mein Buch „Unwürdigkeit“, Rn. 164 u. 165).
- d) Das VerwG Leipzig hat am 12.2.2014 (Az. 1 K 1091/11) entschieden, dass schon das Versenden sog. /gedruckter) Heimatbriefe mit NS-Propaganda an die im Feld stehenden Soldaten eines Landkreises durch einen nebenamtlichen Propagandaleiter einer NS-Kreisstelle ein „erhebliches Vorschubleisten“ i.S. des § 1 Abs. 4 AusglLeistG sein soll. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig; es wurde Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision eingelegt.

Ich hoffe nicht nur im Falle dieser Beschwerde, dass ich Ihnen in künftigen Rundschreiben von Erfolgen im Kampf um eine gerechte Wiedergutmachung berichten kann. Für heute darf ich schließen und verbleibe

mit den besten Grüßen


Dr. Rosenberger
Vorsitzender

Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben

der Interessengemeinschaft der in der Zone enteigneten Betriebe e.V.

Konto Zweckbestimmung	Geschäftsjahr		
	2011 Euro	2012 Euro	31.12.2013 Euro
Einnahmen			
119 vermischte Einnahmen	135,37	60,84	13,88
129 Mitgliedsbeiträge	13.364,18	11.446,18	9.921,92
139 Spenden	25,00	100,00	400,00
Summen	13.524,55	11.607,02	10.335,80
Ausgaben			
425 Vergütung für Angestellte	0,00	0,00	0,00
511 Geschäftsbedarf, Zeitschriften	2.185,40	2.336,99	2.351,84
513 Post- und Fernmeldegebühren	6.677,40	5.685,40	6.144,21
518 Mieten	4.812,00	3.512,00	3.000,00
526 Gerichts- und ähnliche Kosten	0,00	0,00	0,00
527 Reisekostenvergütungen	1.033,90	843,20	1.248,90
531 Öffentlichkeitsarbeit	47,94	47,94	342,50
539 vermischte Ausgaben	2.150,90	137,30	381,40
Summen	16.907,54	12.562,83	13.468,85
Mehr-/Mindereinnahme	-3.382,99	-955,81	-3.133,05
Rücklagen, Bestand	15.976,36	12.593,37	11.637,56
Sollbestand			8.504,51
Istbestand			
Sparkasse KölnBonn, Sparbuch 302 099 628			7.210,09
Sparkasse KölnBonn, Girokonto 225 277 3			1.294,42
			8.504,51
Forderungen – ausstehende Beiträge			327,26
			8.831,77

Dezember

Dipl.-Ing. Hans-Friedrich Wilms
Norderneyweg 5
45149 Essen

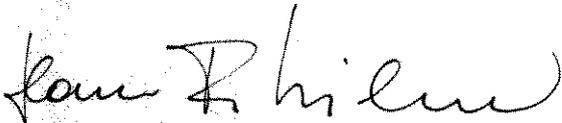
Essen, den 30. Januar 2014
Telefon: 0201-71 56 78
Mobil: 0170 5850438
e-mail: hfwilms@web.de

- Anlage 2 -
RA Dr. Rosenberger, Köln

**Bericht über die Kassenprüfung
der IOB - Interessengemeinschaft der in der Zone enteigneten Betriebe e.V.
für das Geschäftsjahr 2013 am 28. Januar 2014 in Bonn**

Die Kassenprüfung der IOB für das Geschäftsjahr 2013 fand am 28. Januar 2014 durch den Unterzeichner im Büro des Geschäftsführers der IOB, Herrn Keverpütz, in Bonn-Buschdorf, Oelser Straße 2 statt.

Herr Keverpütz legte mir alle für die Kassenprüfung erforderlichen Unterlagen (Journal, Kontoaufzeichnungen, Bankauszüge, Rechnungen, Quittungen, Schriftverkehr usw.) vor, so daß Zahlungsvorgänge des Jahres 2013 z.T. im Detail, z.T. stichprobenartig anhand der sorgfältig gekennzeichneten und abgehefteten Belege verfolgt werden konnten. Die Buchführung war korrekt und gab keinen Anlaß zu Beanstandungen. Fragen konnten zufriedenstellend beantwortet werden. Herrn Keverpütz kann deshalb für das Geschäftsjahr 2013 aus Sicht der Kassenprüfung Entlastung erteilt werden.



Hans-Fr. Wilms
Kassenprüfer der IOB

IOB

Interessengemeinschaft der in der Zone enteigneten Betriebe e.V.

IOB e.V. – Rhodiusstraße 18 – 51065 Köln

An das
Heimatverdrängte Landvolk
z.Hd. Herrn Wolfgang Haars
Am Eikel 34

38259 Salzgitter

Vorsitzender

Dr. Fritz Rosenberger
Rhodiusstraße 18
51065 Köln

Tel. 0221 / 61 22 38

Fax 0221 / 61 95 19

Internet: www.i-o-b.de

Geschäftsführer

Norbert Keverpütz
Oelser Straße 2
53117 Bonn

Tel. 0228 / 66 96 58

Köln, am 8.4.2014

Sehr geehrter Herr Haars,

Zunächst muss ich mich entschuldigen, dass ich an Ihrer diesjährigen Jahresversammlung entgegen meiner zunächst erklärten Zusage leider nicht teilnehmen kann. Der Grund liegt in einem Besprechungstermin am kommenden Samstag, eine wichtige Immobilie unserer Familien-GbR betreffend, den ich als Geschäftsführer der GbR leider nicht verschieben oder absagen kann.

Auf ihrer Jahresversammlung am 28.3.2014 hat die IOB Fragen um ein Zusammengehen der noch bestehenden Enteignetenverbände erörtert. Dabei ist der Plan befürwortet worden, dass man sich wenigstens zur Herausgabe und Finanzierung einer Zeitschrift zum Recht der offenen Vermögensfragen zusammenschließen sollte. Das ist der Grund, warum ich Ihnen heute ausführlich schreibe.

Sparkasse KölnBonn (BLZ 370 501 98) 2 252 773

IBAN: DE96 3705 0198 0002 2527 73 BIC: COLSDE33

Von den einstmals bestehenden Zeitschriften zum Recht der offenen Vermögensfragen:

ov-spezial

DtZ (Deutsch-deutsche Rechtszeitschrift)

VIZ (Vermögens- und Investitionszeitschrift)

ZOV (Zeitschrift für offene Vermögensfragen)

hat bis heute nur die ZOV überlebt. Diese erscheint seit letztem Jahr nur noch vierteljährlich, was für eine zeitnahe Unterrichtung über wichtige Entscheidungen zu VermG, InVorG und EALG nicht ausreicht. Die Aufsätze und Beiträge in der ZOV sind nach hiesiger Meinung nicht immer neutral, was darin seine Ursache haben kann, dass ihr Schriftleiter ein ehemaliger Beamter ist. Der Fortbestand der ZOV ist nicht gesichert; vor 2 Jahren war sie schon einmal „eingeschlafen“.

Eine eigene, von den Enteignetenverbänden herausgegebene und monatlich oder alle 2 Monate erscheinende Fachzeitschrift böte die Vorteile,

- zeitnah über wichtige Entscheidungen und Gesetzesvorhaben zu informieren*
- diese Entscheidungen zu besprechen*
- Aufsätze zuzulassen, die zu wichtigen und in der Rechtsprechung noch nicht festgezurrten Themen Stellung beziehen*
- ein Diskussionsforum zu wichtigen Themen zu eröffnen*
- auf die Meinung in Rechtsprechung und Verwaltung Einfluss zu nehmen.*

Nach ersten Sondierungen besteht Aussicht, dass sich Mitglieder der IOB an den Kosten für eine Fachzeitschrift beteiligen würden. Im Übrigen müssten die Finanzierung und der Betrieb aber bei den Verbänden liegen.

Meine Frage geht dahin, ob sich das HvL an dem Aufbau und den Kosten einer juristischen Fachzeitschrift beteiligen würde, und falls ja, welche Summe jährlich zur Verfügung gestellt werden könnte.

Die Organisation der Fachzeitschrift stelle ich mir so vor, dass alle beteiligten Verbände – neben Ihnen spreche ich noch die AfA, den Göttinger Kreis und die ARE an – mit jeweils einer (am besten juristisch vorgebildeten) Person zum Kreis der Herausgeber beitragen. Aus ihrer Mitte wäre ein Vorsitzender zu wählen, der die laufenden Geschäfte der Zeitschrift zu führen hätte. Daneben müsste es einen Schriftleiter geben, der für die Beschaffung und das Lektorat von zu veröffentlichenden Entscheidungen und Beiträgen sowie ein Editorial zu sorgen hätte.

Ihre unmittelbar bevorstehende Jahresversammlung, für die ich Ihnen viel Erfolg wünsche, bietet Gelegenheit, das Vorhaben einer Fachzeitschrift der Enteignetenverbände zu diskutieren; bitte nehmen Sie die Gelegenheit wahr. Ich würde mich freuen, wenn Sie mir mitteilen würden, dass das HvL sich an der Herausgabe und Finanzierung einer Fachzeitschrift, wie vorangehend skizziert, beteiligen würde.

Mit freundlichen Grüßen

*Dr. Rosenberger
Vorsitzender*

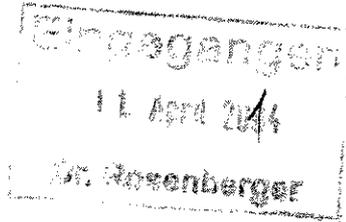
Eine Durchschrift dieses Briefes erhält Frau Salomon.

**ARBEITSGEMEINSCHAFT
FÜR AGRARFRAGEN**

in den Ländern
Brandenburg - Mecklenburg-Vorpommern
Sachsen - Sachsen-Anhalt - Thüringen e. V.
Der Vorsitzende

ALBRECHT WENDENBURG
RECHTSANWALT und NOTAR a.D.

IOB
Interessengemeinschaft der
in der Zone enteigneten Betriebe e.V.
Rhodiusstraße 18
51065 Köln



- Anlage 4 -

RA Dr. Rosenberger, Köln

Haus der Land- und Ernährungswirtschaft
Claire-Waldoff-Straße 7
10117 BERLIN
TELEFON: (0 30) 31 80 72-28
TELEFAX: (0 30) 31 80 72-42
e-mail: arge.agrarfragen@t-online.de
http://www.afa45-49.de

HANNOVERSCHE STR. 57
29221 CELLE
TELEFON: (0 51 41) 933 53 17
TELEFAX: (0 51 41) 933 53 29
e-mail: Albrecht.Wendenburg@KSB-INTAX.DE
Internet: WWW.KSB-INTAX.DE

gemeinsame juristische Fachzeitschrift der Enteignetenverbände

Sehr geehrter Herr Kollege Dr. Rosenberger,

vielen Dank für die Übersendung der Abschrift Ihres Schreibens vom 08.04.2014 an Herrn v. Dallwitz - sowie für Ihre Initiative. Ehe ich das Thema im Vorstand der AfA zur Diskussion stelle, hätte ich gerne zumindest ansatzweise Vorstellungen über den Finanzaufwand insgesamt und über die Höhe der von den in Betracht kommenden Verbänden erwarteten finanziellen Beiträgen (für alle Zukunft?).

Auf erste Sicht habe ich die Sorge, dass ein solches sicher zu begrüßendes Projekt mit Blick auf die sinkenden Mitgliederzahlen zu beteiligender Verbände aller Voraussicht nach an den Kosten scheitern wird.

Mit Blick auf Ihre einschlägigen Erfahrungen erlaube ich mir die Anfrage, ob Sie dazu schon Vorstellungen (entwickelt) haben(?).

Für Ihre Stellungnahme wäre ich Ihnen dankbar.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Albrecht Wendenburg
Rechtsanwalt
Vorsitzender

Heimatverdrängtes Landvolk e. V.



Wer das Gestrern nicht kennt, kann das Heute nicht verstehen und das Morgen nicht beeinflussen.

**Wirkämpfen für unser
Recht**

HvL-E. Salomon -Rittergut Orpensdorf - 39606 Gladigau

Herrn
Dr. Fritz Rosenberger
Rhodiusstraße 18
51065 Köln

20. April 2014
Dr. Rosenberger

Adresse: Elisabeth Salomon
Rittergut Orpensdorf
39606 Osterburg
OT Orpensdorf
Telefon: 039392/81559
Fax: 039392/91450
E-Mail: info@hvl-ev.de
Shef4ldw@aol.com

Orpensdorf, 15. April 2014

Sehr geehrter Herr Dr. Rosenberger,

nachdem Sie in Ihrem Schreiben vom 08. April 2014 sehr ausführlich Ihre Initiative zu einer gemeinsamen Zeitschrift der Verbände über offene Vermögensfragen dargelegt haben, möchte ich Ihnen nicht nur mündlich über das Votum der Mitgliederversammlung des HvL vom 12. April 2014 berichten.

Unter TOP Verschiedenes habe ich die Mitgliederversammlung über Ihren Vorschlag unterrichtet sowie Ihr Schreiben auch auszugsweise vorgelesen.

In der anschließenden Diskussion wurden folgende Überlegungen deutlich:

- Die finanzielle Situation ermöglicht es dem HvL nicht, regelmäßig vermutlich größere Beträge zur Verfügung zu stellen. Einzelne Personen, die an der Versammlung teilgenommen haben, haben ihre Bereitschaft dazu nicht erklärt.
- Unter den Teilnehmern war aus zeitlichen Gründen niemand verfügbar, der sich aktiv daran beteiligen könnte, eine solche Zeitschrift neu ins Leben zu rufen und dann auch am Leben zu erhalten.
- Es wurde der Wunsch geäußert, die Bemühungen des HvL vorrangig auf den Ausbau neuer Kommunikationswege zu konzentrieren, um auf diese Weise einen breiteren Personenkreis zu erreichen und ansprechen zu können.

Das abschließende Votum der Versammlung ergab leider keine Zustimmung. Unabhängig davon werde ich aber auf jeden Fall bei der nächsten Sitzung des HvL-Vorstandes die Angelegenheit noch einmal diskutieren.

Vielleicht sollte aber trotz der bekannten Bedenken doch überlegt werden, ob eine Zusammenarbeit mit der ZOV nicht dennoch sinnvoll wär. Zum einen handelt es sich um eine

Hauptgeschäftsstelle Salzgitter: Am Eikel 34, 38259 Salzgitter Pf. 511407, 38244 Salzgitter Tel: 05341-38858 Fax 05341-2458775	Geschäftsstelle Altmark Rittergut Orpensdorf 39606 Osterburg OT Orpensdorf Tel. 039392-81559 Fax 039392-91450 E-Mail: info@hvl-ev.de	Geschäftsstelle Freising Deutlinger Str. 6 85354 Freising Tel. 08161-63241 Fax 08161-938167
--	---	---

Kontoverbindung: Commerzbank AG, Nr. 06 534 600 00, BLZ 270 800 60
Präsidentin: Elisabeth Salomon, Geschäftsführer: Wolfgang Haars

Zeitschrift, die in Interessentenkreisen bereits etabliert ist, zum anderen könnte dies aber auch eine kostengünstigere Variante sein. Meines Wissens verzichten die Autoren i.d.R. auf eine Vergütung.

Wäre hier nicht eine Einflussnahme möglich durch entsprechende Beiträge, ggfs. auch eine finanzielle Beteiligung der Verbände? Es hätte den Vorteil, dass nicht die gesamte Organisation und finanzielle Belastung bei den Verbänden allein liegt und von diesen gestemmt werden muss. Haben Sie bereits Erfahrungen - evtl. auch negative - gemacht hinsichtlich der Veröffentlichung von Beiträgen in der ZOV?

Mit dem Besuch und dem Verlauf unserer Mitgliederversammlung in Hannover war ich zufrieden. Die Zusammenfassung des Vortrages von Dr. Gertner zu seinen Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht wird im nächsten Grünen Blatt erscheinen.

Vorerst wünsche ich aber Ihnen sowie Ihrer Gemahlin frohe Ostertage und verbleibe mit herzlichen Grüßen



Elisabeth Salomon, Präsidentin

17/4/19

Anlage 6
RA Dr. Rosenberger, Köln

Der verdrängte Terror

Bei der Bewertung der „Bodenreform“ haben Bundesregierung und Gerichte Propaganda der SED übernommen. Dabei ging es um existenzvernichtende Repressionen.

Von
Johannes Wasmuth

Kunstraub gab es auch noch nach dem Ende des Dritten Reiches: In der Sowjetischen Besatzungszone wurden Tausende Großgrundbesitzer und Unternehmer wegen ihrer Klassenzugehörigkeit als Nazi- und Kriegsverbrecher in Repressionsverfahren oder gar kraft Gesetzes schuldig gesprochen und auch ihrer Kunstwerke beraubt. Was sich dabei abgespielt hat, weiß freilich kaum jemand. Bundesregierung und Gerichte haben weitgehend die SED-Propaganda übernommen. Danach hat es nur eine der Umgestaltung der Eigentumsverhältnisse im wirtschaftlichen Bereich dienende „Boden- und Wirtschaftsreform“ ohne individuelle Verfolgung gegeben. Dass die verübte Repression damit verdrängt wird, folgt aus zahlreichen, nun vorliegenden Dokumenten zur tatsächlichen Verfolgung. Ihre Aufarbeitung ist nach Maßgabe des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes noch bis zum 31. Dezember 2019 möglich.

Nicht bekannt ist schon, dass sich die Repressionsmaßnahmen an sowjetischen Vorbildern orientiert haben. Als Klassen- und Staatsfeinde hatte Stalin zunächst Großbauern („Kulaken“) vertreiben lassen. Mit diversen Gruppen Millionen anderer „Feinde“ wurden sie Opfer stalinistischer Säuberungen, die der NKWD betrieb. Unter Umgehung der Strafjustiz hat er auf politisches Strafrecht gestützte Anklagen verfasst und drakonische Strafen verhängt. Diese Repression wiederholte sich in der SBZ, getarnt als „Boden- und

Wirtschaftsreform“. Weil sich die sowjetische Besatzungsmacht noch bis Mitte 1947 die Internierung von Kriegs- und Naziverbrechern vorbehalten hatte, teilten sich sowjetische und deutsche Organe die „Schmutzarbeit“. Deshalb internierte der NKWD Großgrundbesitzer und Unternehmer als Kriegs- und Naziverbrecher in Speziallagern, was nach sowjetischen Angaben 35 Prozent der Betroffenen nicht überlebten. Die Schuldfeststellung mit den kraft Gesetzes eintretenden Sanktionen Vermögensentziehung, Vertreibung von Haus und Hof, Berufsverbot, Wahlrechtsentzug und öffentlicher Tadel lag dagegen in deutscher Hand. Die damit ins Werk gesetzten Unrechtsakte waren also keine Sozialisierung von Betriebsvermögen, sondern Repressionen mit existenzvernichtender Wirkung. Bei Internierungen wurde der Tod der Verfolgten bewusst in Kauf genommen.

Dass die deutschen Maßnahmen eine Kopie der stalinistischen Säuberungen waren, lässt sich etwa anhand der zum sächsischen Volksentscheid vorliegenden Dokumente feststellen. Der Volksentscheid war propagandistischer Start der „Wirtschaftsreform“, mit dem das Unrecht zugleich verschleiert wurde, weil am 30. Juni 1946 nur über die „Enteignung der Betriebe von Nazi- und Kriegsverbrechern“ abgestimmt wurde. Die daneben praktizierte Repression kam nicht zur Sprache. Die Funktionen des NKWD übernahm dabei das Wirtschaftsministerium. Es installierte anstelle der „Dwoikas“ aus Mitgliedern des antifaschistischen Blocks (SED, CDU, LDP) gebildete Landeskommissionen. Das Wirtschaftsministerium erhob Anklagen. Darüber entschieden die Kommissionen in Sammelterminen, über die niemand informiert wurde. Eine Verteidigung war ausgeschlossen. Die den Anklagen zugrunde liegenden Tatsachen wurden nicht untersucht. Die Urteile wurden nur kryptisch in Sammelprotokollen festgehalten. Schuld- und Freisprüche wurden dann auf Listen (Liste A: schuldig, Liste B: unschuldig) übertragen, die noch vom Regierungskabinett zu bestätigen waren.

Die Repression durch die Landeskommissionen hat damit elementare Garantien des Strafverfahrens krass missachtet. Solche Maßnahmen stellen schwerwiegende Verstöße gegen allgemein anerkannte Men-

schrechte dar und können deshalb nicht als Recht anerkannt werden. Dem trägt auch die mit der Regierung der DDR vereinbarte Gemeinsame Erklärung vom 15. Juni 1990 Rechnung, die in Nr. 9 für strafrechtliche Vermögensentziehungen selbst dann eine Rehabilitierung vorsieht, wenn sie unter sowjetischer Besatzung erfolgt sind. Art. 17 des Einigungsvertrages verlangt zudem die Rehabilitierung aller wesentlich rechtsstaatswidrigen Strafmaßnahmen in SBZ und DDR. Diese Vorgaben hat der Gesetzgeber mit Erlass des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes umgesetzt. Danach sind vom 8. Mai 1945 bis zum 2. Oktober 1990 verübte Strafmaßnahmen aufzuheben.

Warum hat das kein Gericht erkannt? Zunächst sind auch Richter der SED-Propaganda von der bloßen Enteignung der Kriegs- und Naziverbrecher erlegen. 1991 erwähnt das „Bodenreformurteil“ des Bundesverfassungsgerichts nur ein sächsisches Enteignungsgesetz, nicht aber das Repressionsgeschehen. Die Ermittlung des Sachverhalts ist freilich nicht Aufgabe dieses Gerichts. Sein Urteil gibt deshalb lediglich die unzureichenden Angaben der Bundesregierung wieder. Dagegen haben die Rehabili-

tierungsgerichte die verübte Verfolgung aufzuklären. Das ist jedoch flächendeckend unterblieben. Die strafrechtlichen Rehabilitierungsgerichte haben stattdessen den Strafzweck der Verfolgung bestritten. Soweit sie nicht ausblenden konnten, dass die Machthaber die Maßnahmen als „Bestrafung der Kriegs- und Naziverbrecher“ gerechtfertigt haben, wurde darin kommunistische Propaganda gesehen. Dass damit der Strafzweck verkannt wird, zeigen aber schon die sowjetischen Vorbilder, deren Repressionscharakter außer Frage steht. Mehr noch: In Berlin hat die SED-Fraktion in der Stadtverordnetenversammlung Entwürfe zu einer „Enteignungsverordnung“ und – entsprechend den sächsischen Richtlinien – einer Durchführungsverordnung mit Straftatbeständen eingebracht. Letztere ließ man im Gesetzgebungsverfahren fallen. Stattdessen sollte eine Bestrafung der Unternehmer als Kriegs- und Naziverbrecher auf der Grundlage der Kontrollratsdirektive (KRD) Nr. 38 erfolgen. Sie wurde in der SBZ als unmittelbar geltendes Strafgesetz angewandt. In der parlamentarischen Beratung haben zudem die Abgeordneten Bach (SPD) und Tiburtius (CDU) den Strafzweck klar unterstri-

chen. Dabei hat es sich nicht um kommunistische Propaganda gehandelt, weil beide Abgeordneten nichtkommunistischen West-Berliner Fraktionen angehörten. 1949 sind Berliner Unternehmer deshalb, bestätigt durch den Ost-Berliner Magistrat, mit Vermögenseinziehung bestraft worden. So lässt sich nicht mehr bestreiten, dass auch die sächsischen Richtlinien nur Vorgängernormen zur KRD Nr. 38 und damit ebenfalls Strafgesetze waren.

Soweit sich auch das Bundesverwaltungsgericht mit den Aktionen befasst hat, hat es nie, wie gesetzlich gefordert, zwischen rein objektbezogenen Enteignungen im Sinne des Vermögensgesetzes und (zu rehabilitierenden) verfolgungsbedingten Vermögenseinziehungen unterschieden. Sein 3. Senat rehabilitiert deshalb zwar die Vertreibung der „Bodenreformopfer“, nicht aber die unmittelbar damit zusammenhängenden Vermögenseinziehungen. Das widerspricht juristischer Logik. Soweit zuvor der 7. Senat des Gerichts auch vermögensschädigende Verfolgungsakte als Enteignungen im Sinne von Nr. 1 Satz 1 der Gemeinsamen Erklärung mit der Behauptung behandelt hat, mit dem darin ent-

haltenen Verbot, Enteignungen auf besatzungshoheitlicher Grundlage rückgängig zu machen, habe der UdSSR ein Unrechtsvorwurf für die von ihr hingenommenen Maßnahmen erspart werden sollen, steht dies in offenem Widerspruch zu Vereinbarungen in Nr. 1 Satz 4 und Nr. 9 der Erklärung. Auch mit den dort vorgesehenen Ausgleichsleistungen und Rehabilitierungen wird der Sowjetunion ein Unrechtsvorwurf gemacht. Deshalb beruht diese Rechtsprechung auf einem elementaren Denkfehler.

Damit steht eine juristische Aufarbeitung der anlässlich der „Boden- und Wirtschaftsreform“ verübten Repression weiterhin aus. Dass sie unterblieben ist, war zunächst zwar verständlich. Inzwischen muss aber konstatiert werden: Die Ermittlung des Sachverhalts und die Anwendung von Denkgesetzen zählen im Rechtsstaat zum grundlegenden Rüstzeug eines Richters. Insofern ist bei der Aufarbeitung stalinistischer Repression alles aus den Fugen geraten: Ein für die Glaubwürdigkeit des Rechtsstaats niederschmetternder Befund.

Dr. Johannes Wasmuth ist Lektoratsleiter und Rechtsanwalt in München und hat ein Verfahren aus dem hier beschriebenen Rechtsgebiet betrieben.

Ausrottung der Mittelschicht FAZ 5.5.14

Zum Beitrag von Johannes Wasmuth „Der verdrängte Terror“ (F.A.Z. vom 17. April): Hier wird vom Verfasser deutlich die ganze Infamie der sogenannten „Bodenreform“ der DDR aufgezeichnet. Aber auch die Ignoranz der Bundesregierungen und der Parteien zu diesem Drama in der Nachkriegszeit damals und nach 1990. Es kann nur begrüßt werden, dass dieses leidige und unerfreuliche Thema immer wieder auf der Tagesordnung erscheint und nicht – wie von den gestrigen und aktuellen verantwortlichen Politikern gewünscht – unter den Teppich gehört wird. Hier wurde unter dem Deckmantel des „hehren Sozialismus“ die to-

tale Ausrottung einer konservativen Mittelschicht – nicht nur in der Land- und Forstwirtschaft – in Mitteldeutschland brutal betrieben und durchgesetzt.

Leider hat sich an dieser Situation nach 1990 im Grunde nichts geändert, denn die von der DDR geschaffenen Eigentumsverhältnisse blieben bestehen, mit dem merkwürdigem Ergebnis, dass sich der Großgrundbesitz zu Lasten der Eigentümer der früheren vielen Klein- und Mittelbetriebe durchsetzte; wobei ein Großteil der „neuen Großgrundbesitzer“ die früheren SED-Bosse der LPGs wurden und es noch immer sind.

CHRISTOPH NEHRING, ESSEN

RECHTSPRECHUNG

1/14

EMRK Art. 6 Abs. 1; Polnisches Gesetz über die Anerkennung der Nichtigkeit von Urteilen gegen Personen, die für die Tätigkeit zugunsten des polnischen Staates Repressionen ausgesetzt wurden

EMRK-konforme Ausgestaltung von Rehabilitierungsverfahren

Leitsatz

Ein gerichtliches Verfahren, das darauf gerichtet ist, die Verurteilung eines Angehörigen des Antragstellers während der kommunistischen Herrschaft für nichtig zu erklären, ist eine „Streitigkeit in Bezug auf zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen“ i.S.v. Art. 6 Abs. 1 EMRK. (Leitsatz der Redaktion)

EGMR, Entscheidung vom 25. Mai 2000 - 31382/96 - (Kurzac/Polen)

Zum Sachverhalt: Der verstorbene Bruder des Beschwerdeführers war Mitglied der Widerstandsgruppe „Narodowe Sily Zbrojne (NSZ)“, die ab 1943 gegen die Sowjetunion und später gegen die kommunistische Regierung Polens kämpften. Er wurde 1948 durch ein polnisches Militärgericht wegen der Mitgliedschaft in den NSZ, die als illegale Organisation zur Untergrabung des politischen und rechtlichen Systems des Staates angesehen wurden, verurteilt. Am 3. September 1993 stellte der Beschwerdeführer beim Wojewodschaftsgericht Warschau einen Antrag gem. § 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 23. Februar 1991 über die Anerkennung der Nichtigkeit von Urteilen gegen Personen, die für die Tätigkeit zugunsten des polnischen Staates Repressionen ausgesetzt wurden (im Folgenden: „RehaG“), mit dem Ziel, die Verurteilung seines Bruders für nichtig zu erklären. Am 7. April 1998 führte das Wojewodschaftsgericht Warschau eine Anhörung im Fall des Beschwerdeführers durch. Am 25. Mai 1998 erklärte das Gericht die Verurteilung für nichtig, soweit diese Handlungen betraf, mit denen die Unabhängigkeit Polens erreicht werden sollte. Am 9. Mai 1995 legte der Beschwerdeführer Beschwerde bei der Europäischen Menschenrechtskonvention ein, über die nach dem Protokoll Nr. 11 zur EMRK der Gerichtshof zu entscheiden hat. Der Beschwerdeführer rügt einen Verstoß von Art. 6 Abs. 1 EMRK, weil sein Antrag an das Wojewodschaftsgericht nicht „innerhalb angemessener Frist“ verhandelt worden sei.

Aus den Gründen: a) Der Gerichtshof stellt fest, dass beide Parteien, wenn auch aus unterschiedlichen Gründen, die Anwendbarkeit von Art. 6 Abs. 1 EMRK für den vorliegenden Fall bejahen. Er hält es dennoch für notwendig, diese Frage zu prüfen, und kommt zu dem Ergebnis, dass Art. 6 Abs. 1 EMRK aus den folgenden Gründen anwendbar ist.

Der Gerichtshof räumt ein, dass das hier in Rede stehende Verfahren ähnliche Merkmale wie ein Rechtsmittelverfahren, mit dem gegen eine strafrechtliche Verurteilung vorgegangen wird, aufweist, denn es kann entweder zu einer Aufhebung der angefochtenen Verurteilung (was nach innerstaatlichem Recht einen Freispruch bedeutet) oder zu deren Aufrechterhaltung [...] führen. Daher hat das Verfahren nach dem RehaG für ein Opfer politischer Verfolgung, das nach totalitärem Recht verurteilt wurde und ein derartiges Verfahren angestrengt hat, die Folge, dass über die gegen ihn erhobenen Vorwürfe erneut entschieden wird. Ein derartiges Verfahren hat diese Wirkung allerdings nicht für eine solche Person, die wie im vorliegenden Fall die Aufhebung der Verurteilung eines Angehörigen begehrt, denn das Verfahren [...] betrifft nicht eine „gegen sie erhobene strafrechtliche Anklage“.

Aus der Rechtsprechung des Gerichtshofs folgt, dass Art. 6 EMRK unter seinem „zivilrechtlichen“ Aspekt bei einer „Auseinandersetzung“ („Streitigkeit“) über einen „Anspruch“ eingreift, der nach innerstaatlichem Recht auf vertretbare Weise geltend gemacht werden kann. Es muss ein wirklicher und ernsthafter Streit bestehen; der Streit muss sich nicht allein auf das Bestehen des Anspruchs beziehen, sondern kann auch seinen Inhalt oder die Art seiner Ausübung betreffen. Der Gerichtshof muss davon überzeugt sein, dass das Ergebnis des Verfahrens unmittelbar für den Anspruch entscheidend war (vgl. Georgiadis/Griechenland, Urteil vom 29. Mai 1997, Reports 1997-III, S. 958 f., Rn. 30, und Rolf Gustafson/Schweden, Urteil vom 1. Juli 1997 Reports 1997-IV, S. 1160, Rn. 38).

Zur Frage, ob ein Anspruch „zivilrechtlich“ i. S. d. Art. 6 Abs. 1 EMRK ist, hat der Gerichtshof in ständiger Rechtsprechung entschieden, dass der Begriff der „zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen“ nicht allein anhand des Rechts des beklagten Staates ausulegen ist, und dass die Verfahrensgarantien unabhängig von der Rechtsstellung der Prozessparteien, der Rechtsnatur der streitentscheidenden Norm und der Zuordnung der Stelle, der die Rechtsprechung in der betreffenden Sache übertragen ist, gelten (siehe Georgiadis/Griechenland, aaO., Rn. 34).

In Anwendung der oben genannten Kriterien stellt der Gerichtshof im vorliegenden Fall

unter Außerachtlassung des Rechtsgebiets, dem das RehaG nach polnischem Recht zugehört, fest, dass nach § 3 Abs. 1 RehaG sowohl öffentliche Stellen – wie zum Beispiel der Justizminister – als auch nahe Verwandte die strafrechtliche Verurteilung eines verstorbenen Opfers politischer Verfolgung in dessen Namen unter den gleichen Voraussetzungen wie das Opfer selbst überprüfen lassen können. Es kann deshalb gesagt werden, dass das polnische Recht nicht nur die Verantwortung des Staates für einen Justizfehler anerkennt, sondern auch das Recht gewährt und schützt, rückwirkend den Freispruch eines verstorbenen Familienangehörigen zu erreichen, dessen Verurteilung nicht das Ergebnis eines rechtmäßigen Prozesses wegen einer strafbaren Verfehlung, sondern eine Maßnahme staatlicher Verfolgung wegen Handlungen gegen ein totalitäres System war. Darüber hinaus unterscheidet § 8 Abs. 1 RehaG zwei Kategorien von nahen Verwandten: solche, für die der Ausgang des Verfahrens Auswirkungen auf geldwerte Ansprüche hat, weil sie als Folge des nachträglichen Freispruchs des verstorbenen Verfolgungsoffiziers einen Entschädigungsanspruch wegen des Fehlurteils haben (Ehegatte, Kinder, Eltern), und – wie im Falle des Beschwerdeführers (eines Bruders) – jene, die keinen Anspruch auf finanzielle Entschädigung haben.

Nach Ansicht des Gerichtshofs nimmt die Tatsache, dass der Ausgang des betreffenden Verfahrens nicht entscheidend für geldwerte Ansprüche des Beschwerdeführers war, dieses nicht vom Anwendungsbereich des zivilrechtlichen Teils des Art. 6 Abs. 1 EMRK aus und entkleidet es nicht seiner „zivilrechtlichen“ Natur. Der Gerichtshof ist der Auffassung, dass der Freispruch, den der Beschwerdeführer begehrt und erreichte, es ihm in erster Linie zwar gestattete, den Namen seines Bruders in den Augen des Rechts und der Öffentlichkeit reinzuwaschen, dem Beschwerdeführer aber auch ermöglichte, die Ehre und das Ansehen seiner Familie wiederherzustellen, deren Wertschätzung in der Öffentlichkeit für lange Zeit getrübt und die durch die fehlerhafte Verurteilung seines Bruders in Verfall gebracht worden war.

Auf dieser Grundlage kommt der Gerichtshof zu dem Ergebnis, dass der Ausgang des betreffenden Verfahrens maßgeblich für Ansprüche war, deren Natur zivilrechtlich ist, namentlich das Recht des Beschwerdeführers auf einen guten Ruf und das Recht, die Ehre seiner Familie zu schützen und ihren guten Ruf wiederherzustellen.

b) [...] Der Gerichtshof stellt angesichts der von ihm in seiner Rechtsprechung entwickelten Kriterien zur Frage der „angemessenen Frist“ und im Hinblick auf das gesamte ihm verfügbare Material fest, dass eine Prüfung der Begründetheit der Beschwerde erforderlich ist. Aus diesen Gründen erklärt der Gerichtshof die Beschwerde einstimmig für zulässig [...].

(übersetzt von Ass. iur. PHILIPP MÜTZEL)

Hinweis der Redaktion: Der EGMR hat über die Begründetheit der Beschwerde durch Urteil vom 22. Februar 2001 (31382/96) entschieden und diese bejaht.

2/14

GG Art. 79 Abs 3; EVrtr Art. 17, 18, 19, 41; VermG § 1 Abs. 7

Abgrenzung von vermögensmäßig rehabilitierungsbedürftigen zu nicht rehabilitierungsfähigen Fällen unter Besatzungshoheit; sächsischer Volksentscheid; Bodenreform; Restitutionsverbot; SMAD-Befehl Nr. 124/45 und Nr. 64/48

Leitsatz

Zu Fragen der Feststellung, Anerkennung, Rehabilitierung und Abgrenzung von einerseits auch vermögensmäßig rehabilitierungsbedürftigen (Art. 79 Abs. 3 GG, Art. 17 EVrtr.) und andererseits nicht rehabilitierungsfähigen Fällen (Art. 18, 19 und 41 EVrtr.) unter Besatzungshoheit im Rahmen des strafrechtlichen Rehabilitierungsverfahrens (StrRehaG). (Leitsatz der Redaktion)

BVerfG, 2. Kammer des Zweiten Senats, Beschluss vom 19. November 2013 - 2 BvR 1511/11 -

In dem Verfahren über die Verfassungsbeschwerde des Herrn Dr. U. M. A. ... 3, Köln Bevollmächtigte:

1. Rechtsanwalt Dr. J. W., München,
2. Rechtsanwalt S. v. R., Berlin

gegen

- a) den Beschluss des OLG Dresden vom 8. Juni 2011 - 1 Reha Ws 98/09 - ,
- b) den Beschluss des OLG Dresden vom 26. November 2010 - 1 Reha Ws 98/09 - ,
- c) den Beschluss des LG Dresden vom 24. August 2009 - BSRH 22/06 -

hat die 2. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts durch den Richter Gerhard, die Richterin Hermanns und den Richter Müller gemäß § 93 b in Verbindung mit § 93 a BVerfGG in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993 (BGBl. I S. 1473) am 19. November 2013 einstimmig beschlossen:

Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung angenommen.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

Anmerkung der Redaktion: Vorgehend im Rahmen des StrRehaG, Beschluss vom 26. No-

vember 2010 - OLG Dresden 1 Ws Reha 98/09 -, sowie Beschluss vom 24. August 2009 - LG Dresden BSRH 22/06 - ZOV 2009, 246.

3/14

VermG § 1 Abs. 7; StrRehaG § 3 Abs. 2

Abgrenzung von auch vermögensmäßig rehabilitierungsbedürftigen und nicht rehabilitierungsfähigen Fällen unter Besatzungshoheit; strafrechtliche Verfolgungsmaßnahmen; verwaltungsrechtliche Vermögensziehung; Rehabilitierungsentscheidung

Leitsatz

Zur Durchsetzbarkeit von vermögensmäßigen Ansprüchen (§ 1 Abs. 7 VermG) im Zusammenhang mit einer außergerichtlichen strafrechtlichen Maßnahme (§ 1 Abs. 5 i.V. mit der Rechtsgrundverweisung von § 3 Abs. 2 StrRehaG) sowie zur Abgrenzung von auch vermögensmäßig rehabilitierungsbedürftigen und nicht rehabilitierungsfähigen Fällen unter Besatzungshoheit. (Leitsatz der Redaktion)

BVerfG, 2. Kammer des Ersten Senats, Beschluss vom 4. Juli 2013 - 1 BvR 2436/10 - In dem Verfahren über die Verfassungsbeschwerde

Bevollmächtigter

Rechtsanwalt Dr. T. G., in Sozietät Dr. G., K., v. M., Bad Ems gegen

a) den Beschluss des BVerwG vom 15. Juli 2010 - BVerwG 8 B 4 10 -,

b) das Urteil des VG Magdeburg vom 10. November 2009 - 5 A 306/08 MD -,

c) den Bescheid des Landesverwaltungsamts Sachsen-Anhalt vom 2. September 2008 - 207.c-RE 8226; RSE 3494 -

hat die 2. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts durch die Richter Gaier, Schluckebier, Paulus gemäß § 93 b in Verbindung mit § 93 a BVerfGG in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993 (BGBl. S. 1473) am 4. Juli 2013 einstimmig beschlossen:

Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung angenommen.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

Anmerkung der Redaktion:

a) Unmittelbar vorgehend im Rahmen von § 1 VII VermG, Beschluss vom 15. Juli 2010 - BVerwG 8 B 4 10 -, ZOV 2010, 223

b) Im weiteren vorgehend im Rahmen des StrRehaG, Beschluss vom 9. August 2007 - OLG Naumburg, 1 Ws Reh 135/07 -, ZOV 2009, 29 sowie Rehabilitierungsbeschluss vom 3. Januar 2007, LG Magdeburg, - Reh 5642/06 u. a. - ZOV 2009, 39

4/14

LV Brrdbg. Art. 12 Abs. 1, Art. 52 Abs. 3 Alt. 2; StrRehaG § 10 Abs. 1 und 2, § 11 Abs. 3 und 4, § 12 Abs. 1 Satz 1, § 13, § 15, § 16 Abs. 2, § 25 Abs. 1 Satz 4

Opferrente; Entschädigungsleistungen; Ausgleichsleistungen; rechtliches Gehör; Rechtsschutzgarantie; Willkürverbot; strafrechtliches Rehabilitierungsverfahren; mündliche Anhörung im Beschwerdeverfahren; Leistungsausschluss bei Verpflichtungserklärung gegenüber „Sicherheitsorganen“; Zwangslage; Freiwilligkeit

Leitsätze

1. Das Beschwerdegericht hat die erstinstanzliche Entscheidung darüber, ob Ausgleichsleistungen für politisch bedingte Freiheitsentziehung wegen einer Verpflichtungserklärung gegenüber „Sicherheitsorganen“ ausgeschlossen sind, in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht vollständig zu überprüfen, so dass ggf. auch im Beschwerdeverfahren eine mündliche Erörterung mit persönlicher Anhörung des Antragstellers nach § 11 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 StrRehaG durchzuführen ist.

2. Ob eine Verpflichtungserklärung zur Zusammenarbeit mit der Kriminalpolizei „freiwillig“ war, und welches Maß an Widerstand gegen das Ansinnen zur verdeckten Zusammenarbeit mit den „Sicherheitsorganen“ erwartet werden konnte, kann unter Geltung des Gleichheitssatzes nicht vom damaligen Haftgrund abhängen, weil für den Anspruch auf soziale Ausgleichsleistungen allein die Zwangslage maßgebend ist; auf welcher Art Straftaten die eine Zwangslage begründende Inhaftierung beruhte, kommt es dagegen nicht an.

(Leitsätze der Redaktion)

LV Brrdbg. Art. 12 Abs. 1, Art. 52 Abs. 3 Alt. 2; StrRehaG § 10 Abs. 1 und 2, § 11 Abs. 3 und 4, § 12 Abs. 1 Satz 1, § 13, § 15, § 16 Abs. 2, § 25 Abs. 1 Satz 4

Sachverhalt: A., Die Verfassungsbeschwerde richtet sich gegen Entscheidungen über die Rücknahme von Bescheiden über Entschädigungsleistungen nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG).

1. Der seinerzeit 17-Jährige Beschwerdeführer wurde im Juni 1972 wegen des Verdachts des versuchten ungesetzlichen Grenzübertretts in der Deutschen Demokratischen Republik (DDR) festgenommen und befand sich bis zum 25. Oktober 1972 in Untersuchungshaft. Im Zuge einer Amnestie wurde das Ermittlungsverfahren eingestellt und

der Beschwerdeführer aus der Untersuchungshaft entlassen. Mit Urteil des Kreisgerichts Brandenburg vom 19. September 1973 wurde der mittlerweile 18-Jährige wegen eines weiteren versuchten ungesetzlichen Grenzübertretts zu einer Freiheitsstrafe von 1 Jahr und 6 Monaten verurteilt, die er bis zum 23. Dezember 1974 in der Strafvollzugseinrichtung (StVE) Cottbus verbüßte.

Am 23. Mai 1975 verhängte das Kreisgericht Brandenburg gegen den Beschwerdeführer eine Freiheitsstrafe von 2 Jahren und 10 Monaten wegen Diebstahls und Erpressung. Während der Vollstreckung dieser Freiheitsstrafe in der StVE Berlin-Rummelsburg verpflichtete sich der Beschwerdeführer, als inoffizieller Mitarbeiter die Abteilung K 1 der Kriminalpolizei zu unterstützen (31. August 1976), und wiederholte dies später mit Blick auf die Zeit nach der Haftentlassung. In der handschriftlichen Erklärung vom 12. September 1977 verpflichtete sich der Beschwerdeführer, nach seiner Entlassung aus dem Strafvollzug mit „der Kriminalpolizei“ zusammenzuarbeiten. In einem Bericht über die Anwerbung des Beschwerdeführers vom 1. September 1976 heißt es u. a., dass dieser in dem mit ihm geführten Werbungsgespräch „den Sachverhalt einer noch offenen, von ihm begangenen Straftat“ niederlegte. In diesem handschriftlich verfassten, auf den 30. August 1976 datierten Sachverhalt führt der Beschwerdeführer aus, für den Fluchtversuch aus dem Juni 1973 im Frühjahr des Jahres eine Schusswaffe (Kalaschnikow) vom Schießplatz Hohenstücken entwendet und vergraben zu haben. Er habe die später allein in Angriff genommene Flucht zunächst mit einem Bekannten geplant und diesem auch gezeigt, wo er die Waffe versteckt hatte. Kurz danach habe er die Waffe nicht mehr in dem Versteck vorgefunden. Wie sich später herausgestellt habe, habe sein Bekannter sie an sich genommen.

Nach seiner Verpflichtung als inoffizieller Mitarbeiter berichtete der Beschwerdeführer über Vorkommnisse und Äußerungen in der Haftanstalt. Auch nach der Haftentlassung im September 1977 berichtete er der Polizei weiter.

Ende 1979 versuchte der Beschwerdeführer erneut, aus der DDR zu fliehen, und wurde deshalb vom Kreisgericht Potsdam am 20. Dezember 1979 zu einer Freiheitsstrafe von 4 Jahren und 6 Monaten verurteilt, die er in den StVE Cottbus und Torgau verbüßte. Mit erneuter Inhaftierung endete die Zusammenarbeit mit der Kriminalpolizei wegen „Unehrlichkeit und Dekonspiration“. Im November 1982 kaufte ihn die Bundesrepublik aus der Haft frei. Dort engagierte er sich u. a. in der internationalen Gesellschaft für Menschenrechte.

Das Bezirksgericht Potsdam rehabilitierte den Beschwerdeführer mit Beschluss vom 7. Juli 1993 und hob die gegen ihn im Jahre 1972 ergriffenen Zwangsmaßnahmen (Untersuchungshaft von Juni bis 25. Oktober 1972) und die beiden wegen Republikfluchtversuchs ergangenen Urteile als rechtsstaatswidrig auf. Ihm wurden für die erlittene Freiheitsentziehung durch Bescheide des Präsidenten des Landgerichts Potsdam vom 25. Mai 1994 und 27. September 2000 Kapitalentschädigungen in Höhe von jeweils 18.000 DM sowie durch Bescheid vom 28. Oktober 2008 eine besondere (noch nicht zur Auszahlung gelangte) Zuwendung in Höhe von 250 € monatlich (sog. Opferpension) zuerkannt.

2. Mit Bescheid vom 10. Dezember 2009 hob der Präsident des Landgerichts nach schriftlicher Anhörung des Beschwerdeführers die genannten Bescheide auf und forderte die Kapitalentschädigungen in Höhe von 18.406,50 € zuzüglich 13.720,68 € Zinsen zurück. Nach Auskunft der Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR (BStU) sei in den Akten eine intensive Zusammenarbeit des Beschwerdeführers mit den Sicherheitsorganen der DDR dokumentiert. Er habe über eine beabsichtigte Republikflucht, Westkontakte bestimmter Personen und (angebliches) verdächtiges Verhalten gegen eine Einrichtung der Sowjetarmee berichtet. Seine Informationen seien als stets zuverlässig und konkret eingeschätzt worden, und er habe Zuwendungen in Höhe von insgesamt 70 Mark und ein Präsent erhalten. Damit hätten hinsichtlich der Entschädigungsleistungen die Voraussetzungen eines Ausschlussgrundes nach § 16 Abs. 2 StrRehaG (Verstoß gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit) vorgelegen, so dass sie rechtswidrig bewilligt worden und zurückzufordern seien.

Gegen diesen am 18. Januar 2010 zugestellten Bescheid stellte der Beschwerdeführer bald darauf Antrag auf gerichtliche Entscheidung, wobei er anregte, ihn persönlich anzuhören; zudem legte er eine Stellungnahme der Beauftragten des Landes Brandenburg zur Aufarbeitung der Folgen der kommunistischen Diktatur vom 14. Juni 2010 vor. Von einer freiwilligen und gezielten Mitarbeit könne nicht ausgegangen werden. Er sei damals gerade einmal 22 Jahre alt gewesen und habe davon mehr als drei Jahre in DDR-Haftanstalten verbracht. Wegen des Waffendiebstahls habe eine Freiheitsstrafe von 10 Jahren wie ein Damoklesschwert über ihm geschwebt. Mit Beschluss vom 11. November 2011 wies das Landgericht den Antrag als unbegründet zurück. Es gebe „keine Anhaltspunkte“, dass der Beschwerdeführer durch konkrete Drohungen mit unzumutbar-